



Heinrich-Held-Straße 33
45133 Essen
Telefon 02 01 / 8 42 78 -0
Telefax 02 01 / 8 42 78 -99

Kirchhörder Straße 29
44229 Dortmund
Telefon 02 31 / 72 54 82 -0
Telefax 02 31 / 72 54 82 -79

office@s-f-essen.de
www.s-f-essen.de

Aktuelle steuerliche Informationen **Oktober 2012**

GESETZGEBUNG

1. Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen

ALLE STEUERZAHLER

2. Verbraucherpreisindex Mai bis Juli 2012

PRIVATBEREICH

3. „Praxisgebühr“ nicht als Sonderausgabe abziehbar
4. Altenteilervertrag: Kosten einer Heizungserneuerung
5. Neuordnung der Veranlagungsarten für Eheleute

KAPITALGESELLSCHAFTEN

6. Verzicht auf Pensionsansparungen - Lohnzufluss

PERSONENGESELLSCHAFTEN

7. Sonderbetriebsausgaben von Gesellschaftern

UNTERNEHMEN

8. Rückstellung für zukünftige BP bei Großbetrieben
9. Investitionsabzugsbetrag bei Betriebsneugründung
10. Gewinnerhöhende Nachholung einer Aktivierung
11. Kosten für Schiffsreise Betriebsausgabe?
12. Name bei Gaststättenbewirtung
13. Zeit zur Vorbereitung auf die E-Bilanz läuft ab

UMSATZSTEUER

14. Forderungskauf von Ärzten nicht umsatzsteuerfrei
15. Verträge zur besonderen ambulanten Versorgung
16. Kulturelle Einrichtungen: Befristung der Bescheinigung
17. Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung?
18. Photovoltaikanlage: Vorsteuerabzug aus Gebäudeaufwendungen

LOHNSTEUER

19. Arbeitnehmereigenschaft von Telefoninterviewern

KAPITALANLEGER

20. Selbstanzeigen trotz Ankauf von Daten-CD
21. Abgeltungsteuer bei Sparclubs, Schulklassen u. a.

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

10.10. (15.10.*)

Umsatzsteuer (MwSt)
(Monats- und Vierteljahreszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monats- und Vierteljahreszahler)

29.10. **26.10.

Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler; Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach Eingang bewirkt**) Maßgebend in den Bundesländern, in denen der 31.10. ein gesetzlicher Feiertag ist.

IMMOBILIENBESITZER

22. Nachträgliche Schuldzinsen nach Verkauf einer Immobilie absetzbar

ABGABENORDNUNG

23. Standby-Zimmer eines Piloten als Wohnsitz

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

24. Freibetrag für Pflegeleistungen
25. Steuerschuld für Todesjahr ist abziehbar

ZIVILRECHT

26. Überraschende Entgeltklausel für Eintrag in Internet-Branchenverzeichnis unwirksam

ARBEITSRECHT

27. Entschädigung bei Benachteiligung aufgrund des Alters
28. Ehrenamt begründet kein Arbeitsverhältnis

SOZIALVERSICHERUNG

29. Niedrigerer Beitragssatz zur Rentenversicherung

STEUERTERMINE

30. Übersicht: November 2012 bis Januar 2013

GESETZGEBUNG

1. Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen

Erst zum 01. Januar 2010 war der Steuersatz von 19% auf 7% gesenkt worden, um die Benachteiligung der deutschen Beherbergungsunternehmen gegenüber den europäischen Wettbewerbern, die diese Leistungen bereits ermäßig besteuerten, abzuschaffen. Das Land Schleswig-Holstein hat dem Bundesrat einen Gesetzesantrag zur Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen zugeleitet. Offenbar hatte die Höhe des Umsatzsteuersatzes keine Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.



Mit der Wiedereinführung des Regelsteuersatzes für die Beherbergungsleistungen soll darüber hinaus das Umsatzsteuerrecht wieder vereinfacht werden.

ALLE STEUERZAHLER

2. Verbraucherpreisindex Mai bis Juli 2012

Der Verbraucherpreisindex für Deutschland insgesamt (Basisjahr ist das Jahr 2005 = 100) beträgt im Jahr 2012 für den Monat:

Mai 112,6

Juni 112,5

Juli 112,9

PRIVATBEREICH

3. „Praxisgebühr“ nicht als Sonderausgabe abziehbar

Gesetzlich Krankenversicherte müssen bei Arztbesuchen eine sog. Praxisgebühr entrichten. Diese Zuzahlungen können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden, hat der Bundesfinanzhof entschieden. Ein Abzug ist nur möglich bei Beiträgen zu Versicherungen. Dazu gehören nur solche Ausgaben, die zumindest im Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes stehen, also letztlich der Vorsorge dienen.

Bei der „Praxisgebühr“ ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, da unabhängig von deren Zahlung der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung gewährt wird. Es handelt sich vielmehr um eine Form der Selbstbeteiligung der Versicherten an ihren Krankheitskosten.

Ob „Praxisgebühren“ als außergewöhnliche Belastung (Krankheitskosten) geltend gemacht werden können, konnte der Bundesfinanzhof offenlassen, da sich die Zahlungen bei dem Kläger steuerlich nicht auswirkten.

4. Altenteilervertrag: Kosten einer Heizungserneuerung

Übertragen Eltern auf ihre Kinder einen landwirtschaftlichen Betrieb oder ein anderes Unternehmen, wird oft ein Wohnrecht der Eltern für eine Wohnung vereinbart, die auf den Betriebsübernehmer mit übergeht. Dabei werden meist auch Regelungen darüber getroffen, welche der Vertragsparteien für die Instandhaltung der Räume aufzukommen hat, auf die sich das Wohnrecht erstreckt. Grundsätzlich kann der Übernehmer des Betriebes (Kind) die Kosten der Instandhaltung der Räume als Sonderausgabe absetzen zusammen mit weiteren übernommenen Unterhaltsleistungen, z.B. den Unterhaltszahlungen.

In einem Fall, der bis zum Bundesfinanzhof gelangt ist, war streitig, ob der Übernehmer des Betriebes auch Kosten der Erneuerung einer Heizungsanlage wie eine übernommene Unterhaltsverpflichtung absetzen kann. Der Begründung des ergangenen Gerichtsbeschlusses ist zu entnehmen, dass die Frage durch Auslegung der Verträge zu beantworten ist, die der Vermögensübertragung zugrunde liegen. Hat danach der Betriebsübernehmer für die Erneuerung der Heizungsanlage aufzukommen, gehören die dafür getragenen Kosten zu den absetzbaren Unterhaltsaufwendungen.

5. Neuordnung der Veranlagungsarten für Eheleute

Ehegatten haben bisher die Wahl zwischen insgesamt sieben möglichen Veranlagungsarten. Erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 fallen die getrennte Veranlagung mit Grundtarif, die besondere Veranlagung mit Grundtarif und das so genannte Witwensplitting weg. Den Ehegatten bleiben dann nur noch folgende Veranlagungsarten:

- Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting
- „Sondersplitting“ im Trennungsjahr
- Verwitwetensplitting
- Einzelveranlagung mit Grundtarif

Die Einzelveranlagung mit Grundtarif ersetzt ab 2013 die getrennte Veranlagung mit Grundtarif nach bisherigem Recht. Die wichtigste Änderung besteht darin, dass Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen sowie für Handwerkerleistungen zukünftig nur noch derjenige in seiner Steuererklärung geltend machen kann, der die Kosten tatsächlich getragen hat. Bislang konnten die Eheleute diese Kosten frei zuordnen und ihre Steuerlast auf diese Weise so gering wie möglich gestalten.

Zu näheren Einzelheiten hat die OFD Frankfurt in einer Verfügung Stellung genommen.

KAPITALGESELLSCHAFTEN

6. Verzicht auf Pensionsanswartschaften - Lohnzufluss

Insbesondere bei angespannter wirtschaftlicher Lage einer GmbH wird oft vorgeschlagen, dass Gesellschafter-Geschäftsführer auf ihre künftigen Pensionsansprüche ganz oder teilweise verzichten.



Ein Problem dabei ist, dass der Verzicht auf bereits erdiente Ansprüche zu einem Zufluss von Arbeitslohn beim Gesellschafter-Geschäftsführer führt, mit entsprechender Steuerbelastung. Um diesen Zufluss zu vermeiden, wurde oft nur darauf verzichtet, für die künftige Tätigkeit weitere Ansprüche aus der Pensionszusage zu erwerben (Verzicht auf den sog. future service). Die bereits erdienten Ansprüche sollten bestehen bleiben. Nach Meinung einiger Bundesländer führte aber auch in diesen Fällen der Verzicht teilweise zur Entstehung von Lohnsteuer.

Seitens des Bundesfinanzministeriums ist nun eine Klarstellung erfolgt. Bei einem völligen Verzicht auf die Pensionsansprüche liegt Arbeitslohn vor in Höhe des bei Verzicht erdienten Barwerts der Pensionsanswartschaft. Bei einem teilweisen Verzicht liegt Arbeitslohn nur vor, soweit der Barwert der bereits erdienten Pensionsanswartschaft höher ist als der Barwert der verbleibenden Versorgungsansprüche. Zur Berechnung der bereits erdienten Anwartschaft wird ein vereinfachtes Verfahren zugelassen.

PERSONENGESELLSCHAFTEN

7. Berücksichtigung von Sonderbetriebsausgaben von Gesellschaftern

Über die Höhe des Gewinns oder Verlustes einer gewerblichen Personengesellschaft (z.B. einer OHG, KG, GmbH & Co. KG) wird in einem besonderen Feststellungsbescheid entschieden. Dieser Bescheid ist Grundlage für den Einkommensteuerbescheid des einzelnen Gesellschafters.

In den Feststellungsbescheid sind auch Gewinne und Verluste aufzunehmen, die nur einzelne Gesellschafter betreffen (nicht das Gesamthandsvermögen der Gesellschaft), die sog. Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben. Es kann sich z.B. handeln um Einnahmen aus Vermietung eines Grundstücks an die Gesellschaft, um Schuldzinsen für ein Darlehen, mit dem ein Gesellschafter seine Einlage finanziert hat, Verluste aus einer Teilwertabschreibung der Anteile an der Komplementär-GmbH im Fall einer GmbH & Co. KG.

Mitunter nimmt das Finanzamt infolge von Versehen der Beteiligten Sonderbetriebsausgaben nicht in den Feststellungsbescheid auf und der Bescheid wird auch nicht angefochten. Grundsätzlich ist es möglich, einen Ergänzungsbescheid zu beantragen, in dem die unterbliebenen Feststellungen nachgeholt werden. Dies hat der Bundesfinanzhof in einem neuen Urteil jedoch eingeschränkt:

Ein Ergänzungsbescheid ist nur zulässig, wenn der Feststellungsbescheid lückenhaft ist, also z.B. eine Aussage über eine Sonderbetriebsausgabe nicht getroffen wurde. Ist der Feststellungsbescheid aber so auszulegen, dass er das Vorliegen von Sonderbetriebsausgaben verneint, kommt ein Ergänzungsbescheid nicht in Betracht. Der Feststellungsbescheid ist dann allenfalls unrichtig, was nur durch rechtzeitige Rechtsbehelfe hätte korrigiert werden können. Wird in dem Erklärungs-

vordruck die Zeile für Sonderbetriebsausgaben nicht ausgefüllt, führe dies dazu, dass der nachfolgende Bescheid deren Vorliegen verneine. Ein Ergänzungsbescheid ist damit ausgeschlossen. Eine Korrektur des Fehlers auf andere Weise ist in diesen Fällen meist nicht mehr möglich.

UNTERNEHMEN

8. Rückstellungen wegen zukünftiger BP bei Großbetrieben

In der Steuerbilanz von Großbetrieben, die nach der Betriebsprüfungsordnung einer so genannten Anschlussprüfung unterliegen, können Rückstellungen für bestimmte Kosten im Zusammenhang mit einer Außenprüfung für abgelaufene Wirtschaftsjahre gebildet werden, auch wenn noch keine



Prüfungsanordnung erlassen wurde. Es handelt sich dabei um Kosten, die in den Betrieben durch die Mitwirkungspflichten im Rahmen der Außenprüfung entstehen, z.B. bei der Zusammenstellung und Vorlage von Urkunden oder Geschäftspapieren oder durch die Bereitstellung eines für die Prüfung geeigneten Raums. Zwar entstehen diese Mitwirkungspflichten konkret erst mit dem Erlass einer Prüfungsanordnung. Durch die Einord-

nung des Betriebs als Großbetrieb ist jedoch damit zu rechnen, dass diese Prüfungsanordnung ergehen wird.

9. Investitionsabzugsbetrag bei neugegründeten Betrieben

Kleine und mittelgroße Betriebe können für die geplante Anschaffung oder Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens einen Investitionsabzugsbetrag beanspruchen. Hierdurch kann der Betriebsinhaber bereits vor der tatsächlichen Durchführung der Investition einen Teil der künftigen Abschreibungen steuerlich geltend machen.

Nach dem Gesetzeswortlaut ist jeweils erforderlich, dass der Betriebsinhaber die Investition „voraussichtlich“ tätigen wird. Da dies bei neu gegründeten Betrieben nur schwer überprüfbar ist, hatte der Bundesfinanzhof für die Inanspruchnahme der früheren Ansparschreibung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen Betriebsgrundlagen vorausgesetzt. Die Finanzverwaltung wollte diese Rechtsprechung auch auf den Investitionsabzugsbetrag übertragen. Der Bundesfinanzhof hat dies nun abgelehnt.

Zwar ist bei in Gründung befindlichen Betrieben eine strenge Prüfung der Investitionsabsicht erforderlich. Der Betriebsinhaber muss diese jedoch nicht zwingend durch die Vorlage einer verbindlichen Bestellung nachweisen. Die Nachweise können in andere Form erfolgen, sie müssen jedoch bei Abgabe der Steuererklärung vorhanden sein. In dem entschiedenen Fall, der eine Photovoltaikanlage betraf, hatten zu diesem Zeitpunkt ein Kostenvoranschlag vom Dezember 2007, das endgültige Angebot vom Januar 2008 und die verbindliche Bestellung vom Februar 2008 vorgelegen. Dies hat der Bundesfinanzhof als ausreichend angesehen. Das Finanzamt hatte demgegenüber den für das Jahr 2007 beanspruchten Investitionsabzugsbetrag versagt, weil bis zum Ende dieses Jahres keine verbindliche Bestellung vorlag.

10. Gewinnerhöhende Nachholung einer Aktivierung

Ein Spielwarenhändler führte in gemieteten Räumen Umbauten durch, als deren Folge er zur Ablösung einer Stellplatzverpflichtung 49.950 DM an die Stadt zu zahlen hatte. Die Zahlung setzte er im Jahr 01 als Betriebsausgabe ab. Bei einer Außenprüfung für die Jahre 03 bis 06 verlangte der Prüfer die Aktivierung der Ablösung als Teil der Herstellungskosten der Mietereinbauten in der Schlussbilanz des Jahres 03. Damit wurde der Abzug als Betriebsausgabe wieder weitgehend rückgängig gemacht. Die Nachaktivierung sollte nur insoweit unterbleiben, als zwischenzeitliche AfA anzusetzen war.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Meinung des Prüfers. Er begründete dies mit der ständigen Rechtsprechung zum Bilanzzusammenhang. Danach sind Fehler bei der Bilanzierung von Wirtschaftsgütern oder von Passiva grundsätzlich in der Schlussbilanz des ersten Jahres zu korrigieren, dessen Veranlagung nach den Vorschriften der Abgabenordnung noch geändert werden kann. Die Korrektur erfolgt grundsätzlich spiegelbildlich zur Auswirkung des Fehlers. Hat sich der Fehler seinerzeit gewinnmindernd ausgewirkt, erfolgt die Korrektur gewinnerhöhend und umgekehrt. So hatte der Bundesfinanzhof bereits entschieden, dass eine irrtümliche Aktivierung von Betriebsaus-

gaben gewinnmindernd richtigzustellen ist. Im Urteilsfall hatte demnach umgekehrt dem irrtümlichen Abzug von Herstellungskosten als Betriebsausgaben eine gewinnerhöhende Aktivierung zu folgen.

Hinweis: Die Rechtsprechung zum Bilanzzusammenhang setzt die Verjährungsvorschriften zum Teil außer Kraft. Dies ist wiederholt kritisiert worden. Der Bundesfinanzhof hat sich dadurch bisher nicht von seiner Linie abbringen lassen.

11. Kosten für Schiffsreise Betriebsausgabe?

Für bestimmte Betriebsausgaben besteht ein Abzugsverbot bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns. Dazu gehören auch die Kosten für Schiffsreisen, die als unangemessene Repräsentationskosten angesehen werden.



Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, in dem ein Unternehmer seine Geschäftspartner anlässlich der Kieler Woche zu einer sog. Regatta-Begleitfahrt eingeladen hatte. Er charterte dazu ein historisches Segelschiff, auf dem die Gäste unterhalten und auch bewirtet wurden. Die Charter- und Bewirtungskosten hatte der Unternehmer in seiner Gewinnermittlung teilweise als Betriebsausgaben abgezogen. Er vertrat die Auffassung, diese Kosten seien wie Aufwendungen für VIP-Logen zu behandeln, deren Abziehbarkeit in einem besonderen Schreiben des Bundesfinanzministeriums geregelt ist. Dieser Auffassung folgten die Richter nicht.

Dieser Auffassung folgten die Richter nicht.

Die Kosten einer Schiffsreise für Zwecke der Unterhaltung oder Repräsentation des Unternehmens seien bewusst vom Abzug ausgeschlossen. Es handele sich um unangemessene Repräsentationskosten, die nicht „auf die Allgemeinheit abgewälzt“ werden sollten. Daher seien auch die mit der Schiffsreise zusammen hängenden Bewirtungskosten steuerlich nicht abziehbar. Falls das Schiff jedoch als „schwimmender Besprechungsraum“ oder als reines Transportmittel genutzt werde, seien die damit zusammenhängenden Kosten abzugsfähig.

12. Name bei Gaststättenbewirtung

Betrieblich veranlasste Bewirtungen sind in Höhe von 70 % der angemessenen Kosten als Betriebsausgaben absetzbar. Als Nachweis des betrieblichen Anlasses sind schriftlich anzugeben Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Kosten. Hierzu genügen also Eigenbelege.

Bei Bewirtung in einer Gaststätte genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung. Die Rechnung ist beizufügen. Sind die Angaben zu Anlass und Teilnehmern nicht auf der Rechnung, sondern auf einem anderen Beleg vermerkt, muss dieser mit der Rechnung zusammengefügt werden. Zulässig sind auch auf beiden Belegen Gegenseitigkeitshinweise. Die Rechnung muss den umsatzsteuerlichen Anforderungen genügen, maschinell erstellt und registriert sein. In der Rechnung sind die Leistungen nach Art, Umfang, Entgelt und Tag der Bewirtung gesondert zu bezeichnen. Es ist der Preis jedes servierten Gerichts und Getränks anzugeben. Die Angabe „Speisen und Getränke“ und die Gesamtsumme reichen für den Betriebsausgabenabzug nicht aus. Der Nachweis der Zahlung ist z.B. durch Quittung oder Kreditkartenzahlungsbeleg möglich.

Die Vorlage der Rechnung ist bei einer Bewirtung in einer Gaststätte zwingend, hat der Bundesfinanzhof klargestellt. Sie kann nicht durch Eigenbelege wie bei anderen Bewirtungen ersetzt werden. Die Rechnungen müssen den Namen des bewirtenden Unternehmers enthalten. Andernfalls sei nicht nachprüfbar, wem die Kosten entstanden sind. Davon kann nur bei Kleinbetragsrechnungen im umsatzsteuerlichen Sinne abgesehen werden. Kleinbetragsrechnungen lauten auf höchstens 150 €.

Eine nachträgliche Ergänzung der Rechnung um den Namen des bewirtenden Unternehmers ist nur durch den Inhaber der Gaststätte oder dessen Bevollmächtigten zulässig.

13. Zeit zur Vorbereitung auf die E-Bilanz läuft ab

Für Wirtschaftsjahre ab dem 1.1.2013 ist der Jahresabschluss in elektronischer Form einzureichen. Dies erfordert in der Regel eine Umstellung der Buchhaltung und des EDV-Systems des Unternehmens. Den Unternehmen bleibt jetzt nur noch wenig Zeit zur Umstellung. Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt daher, sich ggf. mit dem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Künftig müssen die Daten des Jahresabschlusses in ein elektronisches Übermittlungsformat übertragen und dem Finanzamt elektronisch eingereicht werden. Die Umstellung kann eine längere Zeit beanspruchen, wenn die Unternehmen mehr und detailliertere Daten erarbeiten und an das EDV-System anpassen müssen. Es empfiehlt sich eine Anpassung der Buchhaltung und des EDV-Systems bis Jahresende, damit im neuen Jahr von Anfang an nach den neuen Vorgaben gebucht werden kann

UMSATZSTEUER

14. Forderungskauf von Ärzten nicht umsatzsteuerfrei

Ein Unternehmen kaufte Ärzten ihre Honorarforderungen gegen Patienten ab. Der Kaufpreis entsprach dem Rechnungsbetrag abzüglich bestimmter Prozentsätze für Vorfinanzierung, Bearbeitung, Ausfallrisiko. Das Ausfallrisiko übernahm der Forderungskäufer. Der Kaufpreis für die Forderungen wurde den Ärzten umgehend gutgeschrieben, nachdem sie dem Unternehmen ihre Rechnungen eingereicht hatten. Unstreitig waren die berechneten Gebühren für Ausfallrisiko und Bearbeitung umsatzsteuerpflichtig.

Das Unternehmen vertrat jedoch die Auffassung, die Gebühr für Vorfinanzierung sei als Kreditgewährung von der Umsatzsteuer befreit. Der Bundesfinanzhof folgte dem nicht. Der Forderungskäufer habe den Ärzten gegenüber eine Leistung erbracht, sie nämlich von der Arbeit der Einziehung der Forderungen befreit und ihnen das, wenn auch geringe, Risiko des Ausfalls der Forderungen abgenommen. Dafür gebe es keine Befreiung von der Umsatzsteuer. Eine etwaige damit verbundene Kreditgewährung sei von untergeordneter Bedeutung und daher umsatzsteuerlich außer Betracht zu lassen. Daher war das gesamte Entgelt in Form von Abzügen vom Nennbetrag der gekauften Forderungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

15. Verträge zur besonderen ambulanten Versorgung



Die Behandlungsleistungen, die gegenüber der Krankenkasse aufgrund eines Vertrags zur hausarztzentrierten oder besonderen ambulanten Versorgung erbracht werden, sind umsatzsteuerfrei, wenn die Leistungen durch einen Arzt erbracht werden. Ist der Leistungserbringer ein medizinisches Versorgungszentrum (MVZ), erfolgt die Steuerbefreiung nach einer anderen Vorschrift. Liegen die dort genannten Voraussetzungen nicht vor, so kann Steuerbegünstigung nach EU-Recht in Anspruch genommen werden. Dazu ist erforderlich, dass es sich um Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen handelt, die dem Gemeinwohl dienen.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main hat nun klargestellt, dass diese Behandlungsleistungen nicht im Rahmen der Integrierten Versorgung erbracht werden, für die die Steuerbefreiung nach einer eigenen Rechtsnorm gilt.

16. Kulturelle Einrichtungen: Befristung der Bescheinigung

Unter bestimmten Voraussetzungen, die von der zuständigen Landesbehörde zu bescheinigen sind, werden Leistungen von kulturellen Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit. Dies geschieht nicht nur auf Antrag des Unternehmers, sondern auch auf Veranlassung des Finanzamts und wirkt auf den in ihr bezeichneten Zeitraum, der auch vor der Bekanntgabe der Bescheinigung liegen kann, zurück. Damit waren bisher Rückzahlungen von Vorsteuerbeträgen für Zeiträume möglich, die bis zum Beginn der unternehmerischen Tätigkeit zurückliegen konnten, was in der Vergangenheit zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führte.

Nach einer Gesetzesänderung, die bereits zum 01.01.2011 in Kraft getreten ist, wird diese Berichtigungsmöglichkeit nun entsprechend anderer geltenden Verjährungsregelungen befristet. Die Bescheinigung darf jetzt von der zuständigen Landesbehörde mit steuerlicher Wirkung grundsätzlich rückwirkend nur noch für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren ausgestellt werden. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu in einem Schreiben ausführlich Stellung genommen.

17. Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung?

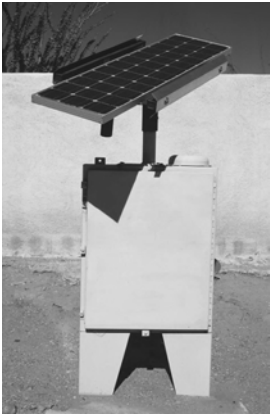
Der Vorsteuerabzug ist nur aus Rechnungen zulässig, in denen alle vorgeschriebenen Angaben enthalten sind. Die Angaben müssen zutreffend sein.

Unrichtige Angaben in einer Rechnung können vom Aussteller der Rechnung korrigiert werden. Hierdurch wird ggf. nachträglich der Vorsteuerabzug für den Kunden ermöglicht. Nach deutscher Verwaltungspraxis wirkt die Korrektur jedoch nicht zurück. Der Vorsteuerabzug wird erst für den Voranmeldungszeitraum zugebilligt, in dem die berichtigte Rechnung ausgestellt wurde. Dies ist unbefriedigend, z.B. wenn in einer Betriebsprüfung der Vorsteuerabzug wegen formeller Mängel von Rechnungen versagt wird. Es sind dann oft hohe Nachzahlungszinsen fällig.

Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes ist fraglich, ob an der bisherigen Handhabung durch die Finanzverwaltung festgehalten werden kann. Zum Teil wurde aus dem Urteil herausgelesen, dass eine Berichtigung einer Rechnung Rückwirkung hat, der aus einer zunächst unrichtigen oder unvollständigen Rechnung geltend gemachte Vorsteuerabzug bestehen bleiben kann. Nach anderer Meinung sei dies aus der Entscheidung nicht zu folgern.

Der Bundesfinanzhof sieht die Rechtslage als ernsthaft zweifelhaft an, weshalb im Einzelfall Aussetzung der Vollziehung gewährt werden könnte. Die Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung kommt aber nur in Frage, wenn die ursprüngliche Rechnung bestimmte Mindestangaben enthält, also Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Kunden, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer.

18. Photovoltaikanlage: Vorsteuerabzug aus Gebäudeaufwendungen



Der Bundesfinanzhof hatte in mehreren Urteilen bereits entschieden, dass die Vorsteuerbeträge aus Gebäudeaufwendungen im Zusammenhang mit der Herstellung einer Photovoltaikanlage grundsätzlich zumindest teilweise abgezogen werden können. Ein Abzug ist danach möglich, wenn mindestens 10 % des gesamten Gebäudes (einschließlich der Dachfläche) für die Anlage genutzt werden. Die Höhe des Vorsteuerabzugs entspricht dann dem Anteil der Nutzung für die Anlage.

Das Bayerische Landesamt für Steuern (LfSt) hat die Rechtsprechung des BFH aufgegriffen und erläutert nun in einer Verfügung, in welcher Weise das Verhältnis der unternehmerischen Nutzung zur Gesamtnutzung zu ermitteln ist. Danach wird ein Umsatzschlüssel anhand einer fiktiven Miete für die Vermietung der Dachfläche an einen fremden Anlagenbetreiber und für das Gebäudeinnere berechnet. Auf die Größe der Nutzflächen kommt es

nicht an. Die Verfügung gibt auch Hinweise über die Höhe der fiktiven Vermietungsumsätze und eine mögliche Vereinfachungsregel.

LOHNSTEUER

19. Arbeitnehmereigenschaft von Telefoninterviewern

Telefoninterviewer sind Arbeitnehmer und erzielen Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, wenn sie kein unternehmerisches Risiko tragen. Der Arbeitgeber muss in diesem Fall vom Arbeitslohn die Lohnsteuer und die Sozialabgaben einbehalten und an die zuständigen Kassen entrichten.

Das Finanzgericht Köln hatte einen Fall zu entscheiden, in dem der Telefoninterviewer für seine Tätigkeit eine Vergütung in Form eines Stundensatzes erhielt. Dadurch war sein Honorar variabel und er konnte mit einem hohen Arbeitseinsatz entsprechend hohe Einnahmen erzielen. Die Richter sahen die Einnahmeschwankungen aber nicht als ausreichendes unternehmerisches

Risiko und damit als typisches Merkmal einer selbständigen Tätigkeit an. Die Freiheit, selbst über den zeitlichen Umfang der Tätigkeit und auf diese Weise über die Höhe der Einnahmen zu entscheiden, stehe auch Arbeitnehmern zu.

Der Arbeitgeber, der von einer selbständigen Tätigkeit seiner Mitarbeiter ausgegangen war, musste nun nachträglich die Sozialabgaben und die Lohnsteuerbeträge zusätzlich zum Honorar zahlen.

KAPITALANLEGER

20. Selbstanzeigen trotz Ankauf von Daten-CD

Kapitalanleger, die Steuern hinterzogen haben, können eine Bestrafung durch eine Selbstanzeige und Nachentrichtung der Steuern vermeiden. Voraussetzung ist u.a., dass die Straftat noch nicht entdeckt wurde.

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass eine strafbefreiende Selbstanzeige auch nach Datenankäufen durch die Finanzbehörden möglich ist. Der Datenkauf als solcher schließt die Straffreiheit nicht aus.

Hinweis: Kapitalanleger, die eine Selbstanzeige erwägen, sollten sich hierzu vorab im Einzelnen beraten lassen, da die Anforderungen an eine Strafbefreiung in den letzten Jahren erheblich erhöht wurden.

21. Abgeltungsteuer bei Sparclubs, Schulklassen u. a.

Bestimmte Mitbestimmungsorgane wie z.B. Personalvertretungen oder Elternbeiräte, die als Teile einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts angesehen werden, können bei Zinserträgen den Einbehalt von Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) durch die Vorlage einer sog. NV 2-Bescheinigung vermeiden.

Die Finanzverwaltung wendet diese Vereinfachungsregelung auch auf andere lose Personenzusammenschlüsse mit mindestens sieben Mitgliedern an. Kreditinstitute können vom Steuerabzug bei Kapitalerträgen Abstand nehmen, wenn

- das Konto neben dem Namen des Kontoinhabers einen Zusatz enthält, der auf den Personenzusammenschluss hinweist (z. B. Sparclub XX, Klassenkonto der Realschule YY, Klasse 5 A),
- die Kapitalerträge bei den einzelnen Guthaben des Personenzusammenschlusses im Kalenderjahr den Betrag von 10 €, vervielfältigt mit der Anzahl der Mitglieder, höchstens 300 € im Kalenderjahr, nicht übersteigen und
- Änderungen der Anzahl der Mitglieder dem Kreditinstitut zu Beginn eines Kalenderjahres mitgeteilt werden.

Obige Grenzen dürfen auch nicht überschritten sein bei Aufspaltung der Guthaben auf mehrere Konten oder Konten bei mehreren Kreditinstituten. Ein "loser Personenzusammenschluss" im Sinne dieser Vereinfachungsregel besteht z.B. nicht bei Grundstücksgemeinschaften, Erbengemeinschaften, Wohnungseigentümergeinschaften, Mietern im Hinblick auf gemeinschaftliche Mietkautionenkonten. (Oberfinanzdirektion Frankfurt/M.)

IMMOBILIENBESITZER

22. Nachträgliche Schuldzinsen nach Verkauf einer Immobilie absetzbar



Schuldzinsen für ein Darlehen zahlen, das er zu deren Kauf aufgenommen hatte, konnte er dafür bisher keinen Werbungskostenabzug beanspruchen. In einem Grundsatzurteil gibt der Bundesfinanzhof die bisherige Rechtsprechung auf und lässt den steuerlichen Abzug zu.

Dem bisherigen Abzugsverbot in diesen Fällen lag zugrunde, dass bei den privaten Einkünften, wie denen aus Vermietung und Verpachtung, Wertsteigerungen und Verluste aus der Vermögenssubstanz außer Betracht zu bleiben haben. Nach Verkauf der Immobilie stünden Darlehen und Schuldzinsen nur noch mit der Vermögensebene in Zusammen-

hang, nicht mehr mit der Vermietung. Der weitere Abzug der Schuldzinsen sei daher nicht mehr gerechtfertigt.

Von dieser Sicht rückt das neue Urteil ab. Der Gesetzgeber habe selbst die Grenze zwischen Einkünften und Vermögen für das Privatvermögen verwischt und auch Wertzuwachs des Vermögens der Besteuerung unterworfen. So sei die Frist für die Besteuerung von Gewinnen aus privaten Grundstücksverkäufen von zwei auf zehn Jahre verlängert worden.

Der Abzug nachträglicher Schuldzinsen nach Verkauf einer vermieteten Immobilie ist nur zulässig, soweit das Darlehen nicht mit dem Verkaufserlös hätte getilgt werden können. Soweit der Erlös nicht zur Tilgung des Darlehens verwendet wird, beruht dies auf privaten Überlegungen, die den Werbungskostenabzug ausschließen.

Das Gericht äußert sich nicht eindeutig dazu, ob der nachträgliche Schuldzinsenabzug nur zulässig ist, wenn das Grundstück innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verkauft wurde. Die Begründung spricht aber gegen diese Einschränkung.

ABGABENORDNUNG

23. Standby-Zimmer eines Piloten als Wohnsitz

Das Finanzgericht Hessen hatte zu entscheiden, ob ein Pilot mit seinem Standby-Zimmer in Deutschland einen Wohnsitz hatte und damit unbeschränkt steuerpflichtig war. Das Zimmer war mit Bett, Couch, Regal, Schrank, einem Tisch sowie einem Fernseher ausgestattet. Eine Kochgelegenheit und ein Kühlschrank waren nicht vorhanden. Die Familie des Vermieters konnte gelegentlich über das Zimmer für Familien- und Gästebesuch verfügen. In dieser Zeit war dann eine Nutzung durch den Piloten nicht möglich.

Die Richter kamen zu der Ansicht, dass die Unterhaltung des Standby-Zimmers keinen Wohnsitz begründete, weil der Pilot es nicht bewohnen konnte, wenn die Familie des Vermieters dort ihre Gäste untergebracht hatte. Für die Begründung eines Wohnsitzes ist aber die uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit erforderlich. Das Fehlen einer Kochgelegenheit und eines Kühlschranks waren für die Beurteilung dieses Falls unerheblich, da der Pilot das Zimmer tatsächlich nur zum Übernachten nutzte.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

24. Freibetrag für Pflegeleistungen

Zuwendungen des Erblassers oder Schenkers, die für unentgeltliche oder gegen unzureichendes Entgelt erbrachte Pflegeleistungen oder Unterhalt erfolgen, sind bis zu 20.000 € steuerfrei (Freibetrag). Voraussetzung ist, dass das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist.

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass der Freibetrag nicht bei Erwerbern in Betracht kommt, die gesetzlich zur Pflege verpflichtet sind, wie bei Ehegatten oder Lebenspartnern. Entsprechendes gilt für Personen, die einander gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind. Hierzu gehören Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und Lebenspartner. Auch Kindern, die ihre Eltern gepflegt haben, kann der Freibetrag nicht gewährt werden. Für sie besteht zwar keine gesetzliche Verpflichtung zur Pflege, aber eine gesetzliche Unterhaltspflicht. Für den Ausschluss des Freibetrags reicht es aus, wenn eine dieser Tatbestandsvoraussetzungen (Pflege oder Unterhalt) erfüllt ist.

25. Steuerschuld für Todesjahr ist abziehbar

Für einen Verstorbenen ist für das Jahr des Todes noch eine Veranlagung durchzuführen. Darin sind die bis zum Tod erzielten Einkünfte zu erfassen. Streitig war bisher, ob die Erben die sich ergebende Einkommensteuerschuld als Nachlassverbindlichkeit bei der Erbschaftsteuer geltend machen können. Die Finanzverwaltung hat dies abgelehnt, da die Steuerschuld am Todestag noch nicht entstanden sei; sie entstehe erst mit Ablauf des Kalenderjahres. Nach dem für die Erbschaftsteuer geltenden Stichtagsprinzip sei die Schuld daher nicht zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof hat nun anders entschieden und den Abzug der Steuerschuld des Erblassers für das Todesjahr als Nachlassverbindlichkeit zugelassen. Das Gericht begründet dies mit dem Gesetzeswortlaut. Danach seien die vom Erblasser „herrührenden Schulden“ als Nachlassverbindlichkeit abzuziehen. Daraus ergebe sich, dass die Verbindlichkeiten beim Erblasser noch nicht

rechtlich voll wirksam entstanden sein müssen. Es genüge, dass der Erblasser die zur Steuerentstehung notwendigen Tatbestände in eigener Person verwirklicht hat. Das Stichtagsprinzip stehe dem nicht entgegen. Am Todestag stehe bereits fest, dass die Steuerschuld entstehen wird.

ZIVILRECHT

26. Überraschende Entgeltklausel für Eintrag in Internet-Branchenverzeichnis unwirksam



Ein Unternehmer unterhielt ein Branchenverzeichnis im Internet. Um Eintragungen zu gewinnen, übersandte er an Gewerbebetriebe ein Formular mit der Bezeichnung "Eintragungsantrag Gewerbedatenbank...". In der linken Spalte befanden sich mehrere Zeilen für Unternehmensdaten. Nach einer Unterschriftszeile, deren Beginn mit einem fettgedruckten "X" hervorgehoben war, hieß es in vergrößerter Schrift: "Rücksendung umgehend erbeten" und (unterstrichen) "zentrales Fax". Es folgten die fett und vergrößert wiedergegebene Faxnummer des Unternehmers.

Die rechte Spalte des Formulars enthielt u.a. Hinweise zum Ersteintragungsantrag, Leistungsbeschreibung sowie Vertragsbedingungen. In dem sich anschließenden mehrzeiligen Fließtext war folgender Satz enthalten: "...Vertragslaufzeit zwei Jahre, die Kosten betragen 650 Euro netto pro Jahr...."

Der Geschäftsführer eines Betriebes sandte das ihm unaufgefordert zugesandte Formular ausgefüllt zurück. Nach der Eintragung in das Verzeichnis erhielt er eine Rechnung über 773,50 € brutto, die er nicht bezahlte.

Die Zahlungsklage des Unternehmers war in allen Instanzen erfolglos. Der Bundesgerichtshof entschied, dass die Entgeltklausel in dem Antragsformular für einen Grundeintrag in ein Branchenverzeichnis im Internet nach dem Erscheinungsbild des Formulars überraschenden Charakter hatte und deshalb nicht Vertragsbestandteil wurde. Sie war so unauffällig in das Gesamtbild des Formulars eingefügt worden, dass sie ein Vertragspartner dort nicht vermutete. Hinzu kam, dass Grundeinträge in ein Branchenverzeichnis im Internet in einer Vielzahl von Fällen unentgeltlich angeboten werden.

ARBEITSRECHT

27. Entschädigung bei Benachteiligung aufgrund des Alters

Ein Unternehmen suchte mittels einer Stellenausschreibung zwei Mitarbeiter im Alter zwischen 25 und 35 Jahren. Hierauf bewarb sich ein 53-Jähriger, der aber nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wurde. Obwohl solche Gespräche durchgeführt worden waren, wurden die Stellen nicht besetzt. Der nicht eingestellte Bewerber verlangte von dem Unternehmen eine Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), da er wegen seines Alters unzulässig benachteiligt worden sei.

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht wiesen die Klage zurück. Sie begründeten dies damit, dass ein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot bereits dadurch ausscheide, dass kein anderer Bewerber eingestellt worden sei. Die Revision vor dem Bundesarbeitsgericht hatte Erfolg.

Die Begründung der Vorinstanzen reiche nicht zur Abweisung des Anspruchs. Diese hätten vielmehr prüfen müssen, ob der Bewerber für eine der ausgeschriebenen Stellen objektiv geeignet und eine Einstellung wegen des Alters unterblieben war. Diese Prüfung muss nun in einer weiteren Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht nachgeholt werden.

28. Ehrenamt begründet kein Arbeitsverhältnis

In einer örtlichen Telefonseelsorge waren ein hauptamtlicher und rund 50 ehrenamtliche Mitarbeiter unentgeltlich tätig. Als eine Ehrenamtliche nach 8 Jahren mündlich von ihrer Tätigkeit entbunden wurde, erhob sie eine Kündigungsschutzklage. Diese war in allen Instanzen erfolglos. Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass durch ein Ehrenamt kein Arbeitsverhältnis begründet werde. Die Vereinbarung der Unentgeltlichkeit von Dienstleistungen sei bis zur Grenze des Missbrauchs zulässig, wenn eine Vergütung wie bei Ehrenämtern nicht zu erwarten ist. Diese Tätigkeit diene nicht der Sicherung oder Besserung der wirtschaftlichen Existenz.

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

29. Niedrigerer Beitragssatz zur Rentenversicherung

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt derzeit 19,9 %. Nach einem Koalitionsbeschluss soll der Beitragssatz ab dem 1.1.2013 auf 19,0 % sinken. Auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer entfällt dann jeweils ein Beitragsanteil von 9,5 %.

Hinweis: Nach dem SGB VI ist der Beitragssatz jeweils vom 1. Januar des folgenden Jahres an zu senken, wenn am 31.12. des laufenden Jahres bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage der Träger der allgemeinen Rentenversicherung das 1,5fache der durchschnittlichen Ausgaben für einen Monat übersteigen. Andererseits ist der Beitragssatz anzuheben, wenn die Mittel das 0,2fache der Ausgaben unterschreiten.

STEUERTERMINE

30. November, Dezember 2012 und Januar 2013

12.11. (* 15.11.)	12.12. (* 15.12.)	10.01. (* 13.01.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler)
15.11. (*18.11.)	Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)	
Gewerbsteuer	Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)	
Grundsteuer		
28.11.	28.12.	27.01.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der **Zahlungsschonfrist**, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.